

## **Satzung**

über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Endingen  
**(Änderung der Hundesteuersatzung)**  
vom 27.07.2005

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a,6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 27. Juli 2005 folgende Änderung beschlossen:

### **§1**

#### **§ 6 Abs. 3 -Steuerbefreiungen, erhält folgende Fassung:**

Steuerbefreiungen sind auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, sowie jeweils für einen Hund mit Jagdgebrauchshundeprüfung pro Jagdpacht auf Gemarkung der Stadt Endingen, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind. Bei besonderem Bedarf kann ein weiterer Hund pro Jagdpacht befreit werden (z.B. Erdhund).

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der oben genannten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Endingen, 28.07.2005

Hans-Joachim Schwarz  
Bürgermeister